

An den
Präsidenten des Südtiroler Landtages
Frau Rita Mattei
Bozen

Bozen, den 30. Juni 2021

ANFRAGE

Personen mit Asylstatus oder Bleiberecht in psychiatrischer Behandlung

Jener Nigerianer, welcher am 25. Juni in Leifers für Angst und Schrecken sorgte und zahlreiche Menschen verletzte, soll sich in psychiatrischer Behandlung befunden haben. Der 20jährige Nigerianer soll in Verona einen Asylantrag gestellt haben, nachdem er mit einem Boot von Libyen nach Italien gekommen sei. Der Asylantrag wurde abgelehnt, aber er erhielt ein Bleiberecht aus medizinischen Gründen und aufgrund der Tatsache, dass er als unbegleiteter Minderjähriger eingereist sei. Ab dem Jahr 2018 soll er vom Zentrum für psychische Gesundheit in Bozen betreut worden sein.

Daraus ergeben sich folgende Fragen an die Landesregierung verbunden mit der Bitte um schriftliche Antwort:

1. Wie viele Personen aus Drittstaaten mit einem Asylstatus, einem Bleiberecht oder anderem Schutzstatus in Südtirol befinden sich derzeit in einer psychiatrischen Behandlung oder sind in einer psychiatrischen Einrichtung untergebracht und welcher Nationalität gehören sie an?
2. Wie viele Personen aus Drittstaaten mit einem Asylstatus, einem Bleiberecht oder anderem Schutzstatus in Südtirol wurden seit dem Jahr 2015 einer psychiatrischen Behandlung unterzogen oder wurden in einer psychiatrischen Einrichtung untergebracht? Es wird um eine Aufschlüsselung nach Jahren gebeten.
3. Wie hoch waren die Kosten, die dabei anfielen? Es wird wiederum um eine Aufschlüsselung nach den Jahren, wie sie aus Frage 2 hervorgehen, gebeten.
4. Welche Körperschaft übernimmt die anfallenden Kosten für die psychiatrische Behandlung und Unterbringung von Asylanten und Personen mit Bleiberecht?
5. Was passiert mit Personen, die im Zuge der psychiatrischen Behandlung Auffälligkeiten aufweisen, welche eine potentielle Gefahr für die Öffentlichkeit darstellen?


L. Abg. Ulli Mair



Bozen, 27.08.2021

An die Landtagsabgeordnete
Ulli Mair
Die Freiheitlichen

Zur Kenntnis: An die Präsidentin
des Südtiroler Landtages
Rita Mattei

Ihre Anschriften

Beantwortung Anfrage Nr. 1716-21 „Personen mit Asylstatus oder Bleiberecht in psychiatrischer Behandlung“

Sehr geehrte Landtagsabgeordnete,

zu Ihrer Anfrage kann ich Ihnen laut Auskunft des Südtiroler Sanitätsbetriebes Folgendes mitteilen.

Ad 1 und 2:

“Wie viele Personen aus Drittstaaten mit einem Asylstatus, einem Bleiberecht oder anderem Schutzstatus in Südtirol befinden sich derzeit in einer psychiatrischen Behandlung oder sind in einer psychiatrischen Einrichtung untergebracht und welcher Nationalität gehören sie an?”

“Wie viele Personen aus Drittstaaten mit einem Asylstatus, einem Bleiberecht oder anderem Schutzstatus in Südtirol wurden seit dem Jahr 2015 einer psychiatrischen Behandlung unterzogen oder wurden in einer psychiatrischen Einrichtung untergebracht? Es wird um eine Aufschlüsselung nach Jahren gebeten.”

Die Daten der Patienten, die in den psychiatrischen Diensten des Landes behandelt werden, werden gemäß nationalen Vorgaben (Sistema informativo per il monitoraggio e la tutela della salute mentale - SISM) erhoben und bearbeitet. Diese schließen das Herkunftsland der Person ein, jedoch nicht Informationen über die Aufenthaltsgenehmigung, Asylstatus oder einen anderen Schutzstatus. Aufgrund der Datenlage ist die Zuordnung einer Person aus einem anderen Ursprungsland als Italien zu einer dieser Gruppen nicht möglich.

Es ist deshalb nicht möglich, zu sagen, wie viele von diesen Personen derzeit in psychiatrischer Behandlung sind oder in einer psychiatrischen Einrichtung untergebracht sind.

Die nachstehende Tabelle enthält die Anzahl der Ausländer vom Jahr 2015 bis zum Jahr 2020, die in den Landesgesundheitsdienst mit Asylstatus, einem Bleiberecht oder anderem Schutzstatus eingetragen sind und davon die Anzahl der Ausländer, die für Psychose eine Ticketbefreiung besitzen und deren Nationalität. Es ist anzunehmen, dass alle Ausländer mit der betreffender Ticketbefreiung in Behandlung sind.



Jahr	Insgesamt Ausländer in den Landesgesundheitsdienst eingetragen mit Asylstatus, einem Bleiberecht oder anderem Schutzstatus	Davon Ticketbefreiung für Psychose
2015	1612	4
2016	2461	5
2017	3137	8
2018	3705	13
2019	4032	17
2020	3758	21

Staatsbürgerschaft	2015	2016	2017	2018	2019	2020
afghanische	0	0	0	0	0	1
bangladeschische	0	0	0	1	1	0
ivorische	1	1	1	1	1	2
ghanaische	0	0	0	0	1	2
guineische	0	1	2	2	2	1
irakische	1	1	1	1	1	1
iranische	0	0	0	0	0	1
italienische*	1	1	1	2	2	2
marokkanische	0	0	0	1	1	1
malische	0	0	2	2	2	3
nigerianische	0	0	0	0	1	1
pakistanische	0	0	0	2	3	3
somalische	0	0	0	0	0	1
togische	0	0	0	0	1	1
kosovarische	1	1	1	1	1	1
Summe	4	5	8	13	17	21

Ad 3:

“Wie hoch waren die Kosten, die dabei anfielen? Es wird wiederum um eine Aufschlüsselung nach den Jahren, wie sie aus Frage 2 hervorgehen, gebeten?”

Diese Daten sind nicht verfügbar.

Ad 4:

“Welche Körperschaft übernimmt die anfallenden Kosten für die psychiatrische Behandlung und Unterbringung von Asylanten und Personen mit Bleiberecht?”

Die Kosten der Behandlungen von Asylanten und Personen mit Bleiberecht, die folglich in den Landesgesundheitsdienst eingetragen sind, gehen zu Lasten des Landesgesundheitsdienstes.

Ausländer hingegen, die sich illegal in Südtirol befinden und somit in den Landesgesundheitsdienst nicht eingetragen sind, haben auf dringende sowie grundlegende ambulante oder stationäre Behandlungen infolge von Krankheit oder Unfall Anrecht, auch wenn sie von Dauer sind. Die Finanzierung der Kosten erfolgt über das Innenministerium (Regierungskommissariat).

Ad 5:

“Was passiert mit Personen, die im Zuge der psychiatrischen Behandlung Auffälligkeiten aufweisen, welche eine potentielle Gefahr für die Öffentlichkeit darstellen?”

Für Personen, die im Zuge der psychiatrischen Behandlung potenziell gefährliche Verhaltensweisen zeigen, werden dieselben Kriterien angewandt, wie für jeden anderen Patienten:



Wenn die Verhaltensauffälligkeit eine Folge des psychiatrischen Krankheitsbildes ist, so steht die Behandlung der Grunderkrankung an erster Stelle – diese wird dann von den Diensten gewährleistet.
Wenn die Verhaltensauffälligkeit instrumentellen oder kriminellen Charakter zeigt (d.h. zur Erreichung bestimmter Ziele eingesetzt wird oder gezielte Gewaltanwendung erfolgt) ist in erster Linie der Einsatz der Ordnungskräfte mit den entsprechenden strafrechtlichen Folgen notwendig.

Freundliche Grüße

Der Landesrat
Thomas Widmann
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)